

**Antrags-, Nutzungs- und
Sperrregelungen
für den Praxisausweis
(SMC-B)
im Bereich der KZV
Schleswig-Holstein
– Policy –**

Stand November 2025

Antrags-, Nutzungs- und Sperrregelungen für den Praxisausweis (SMC-B) im Bereich der KZV Schleswig-Holstein – Policy –

in der Fassung vom November 2025

1 Präambel

Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Nutzung der vorgeschriebenen Anwendungen im Rahmen der Telematikinfrastruktur (TI) benötigen die zahnärztlichen Praxen unter anderem eine technische Komponente zur Authentifizierung. Der elektronische Praxisausweis verkörpert diese technische Komponente.

Mit diesem Regelwerk regelt die Kassenzahnärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein als Herausgeberin des Praxisausweises (Kartenherausgeberin) die Beantragung, Nutzung und Sperrung des elektronischen Praxisausweises (SMC-B) für die vertragszahnärztlichen Praxen, medizinische Versorgungszentren (MVZ) sowie für die ermächtigten Zahnärztinnen und Zahnärzte und ermächtigten Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich der KZV S-H unter Beachtung der nach § 315 Abs. 1 SGB V verbindlichen Beschlüsse der Gesellschaft für Telematik (gematik).

Die nachfolgenden Antrags-, Nutzungs- und Sperrbedingungen ersetzen mit Wirkung zum 01.01.2026 die bisherigen Antrags-, Nutzungs- und Sperrregelungen der SMC-B in der Fassung vom August 2020.

Die in diesem Regelwerk getroffenen Festlegungen sind nur für Praxisausweise im Zuständigkeitsbereich der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein gültig.

Im Text wird das generische Maskulinum für die erwähnten Personengruppen in geschlechtsneutraler Bedeutung verwendet.

2 Geltungsbereich

Die nachstehenden Regelungen gelten für alle elektronische Praxisausweise (bezeichnet als SMC-B), die ab dem 01.01.2026 neu beantragt werden und finden auch Anwendung für bereits vor dem 01.01.2026 beantragte bzw. ausgegebene Praxisausweise.

3 Begrifflichkeiten

3.1 Elektronischer Praxisausweis

Ein elektronischer Praxisausweis (SMC-B) für Vertragszahnärzte ist eine Smartcard, die eine Praxis (Leistungserbringerinstitution) elektronisch gegenüber der Telematikinfrastruktur und der elektronischen Gesundheitskarte repräsentiert. Die Abkürzung SMC-B steht für **S**ecurity **M**odul **C**ard Type **B**.

Technisch produziert wird der Praxisausweis von Unternehmen, die die SMC-B anbieten, und über eine entsprechende Zulassung der gematik und der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV) verfügen (sog. Trust Service Provider, im Folgenden als SMC-B-Anbieter bezeichnet).

3.2 Leistungserbringerinstitutionen

Unter Leistungserbringerinstitutionen werden die im Folgenden aufgeführten Institutionen zusammengefasst:

- a) Einzelpraxen
- b) Örtliche und überörtliche Berufsausübungsgemeinschaften (BAG/ÜBAG/KÜBAG)
- c) Medizinische Versorgungszentren (MVZ)
- d) Ermächtigte Einrichtungen/ ermächtigte Zahnärzte.

Hinweis:

Der Wechsel innerhalb einer Leistungserbringerinstitution durch Neueintritt oder Ausscheiden eines Gesellschafters stellt in der Regel keine neue Leistungserbringerinstitution dar, wenngleich der Neuzutritt oder das Ausscheiden eines Gesellschafters einer Neugenehmigung durch den zuständigen Zulassungsausschuss bedarf. Der Praxisausweis muss hier in der Praxis verbleiben. Ein neuer Praxisausweis ist nicht zu beantragen.

3.3 Antragsteller eines Praxisausweises

Ein Praxisausweis identifiziert eine Leistungserbringerinstitution gemäß Ziffer 3.2 und muss von einer dazu berechtigten natürlichen Person im Namen und Auftrag der Leistungserbringerinstitution beantragt werden.

Antragsberechtigt sind:

- a) Zugelassene Vertragszahnärzte für ihre Einzelpraxis oder als vertretungsberechtigte Gesellschafter einer Berufsausübungsgemeinschaft,
- b) zur vertragszahnärztlichen Versorgung ermächtigte Zahnärzte,
- c) ein vertretungsberechtigter Zahnarzt im Namen einer ermächtigten Einrichtung,

- d) Zahnärztliche Leiter (ggfs. Gründer) für Medizinische Versorgungszentren (MVZ). Grundsätzlich ist der zahnärztliche Leiter Antragsteller für den Praxisausweis. Hiervon abweichend kann auch der/die Gründer des MVZ als Antragsteller fungieren, wenn dies für die KZV S-H sachdienlich erscheint,
- e) Zahnärzte im Zulassungsverfahren, sofern das Zulassungsbegehren hinreichend konkretisiert ist. Eine autorisierte Nutzung des Praxisausweises kann erst ab Erteilung der Zulassung erfolgen; wird die Zulassung versagt, veranlasst die KZV S-H die Sperrung des Praxisausweises von Amts wegen.

Praxisausweise dürfen nach § 340 Abs. 5 SGB V nur an Praxen ausgegeben werden, in denen eine Zahnärztin oder ein Zahnarzt tätig ist, die oder der über einen elektronischen Heilberufsausweis (eHBA, vgl. Ziffer 3.6) verfügt.

Die einen Praxisausweis beantragende Person muss bei der Beantragung nachweisen, dass mindestens eine Zahnärztin oder ein Zahnarzt in der Praxis entweder schon über einen eHBA verfügt oder nachweist, einen solchen bei der zuständigen Zahnärztekammer bzw. Ärztekammer beantragt zu haben.

3.4 Inhaber eines Praxisausweises

Inhaber eines Praxisausweises (Zertifikatsnehmer) ist die Leistungserbringerinstitution, für die der berechtigte Antragsteller im Sinne der Ziffer 3.3 den Praxisausweis beantragt hat. Der Inhaber kann nach außen durch jede gemäß Ziffer 3.3 für die jeweilige Leistungserbringerinstitution zur Antragstellung berechnigte Person vertreten werden. Der Praxisausweis ist nur für eine einzige Leistungserbringerinstitution gültig und darf von einer anderen Leistungserbringerinstitution nicht eingesetzt werden.

Eine Leistungserbringerinstitution kann Inhaberin mehrerer Praxisausweise sein; in diesem Fall sollten alle Praxisausweise dieselbe Telematik-ID haben (vgl. zu den Einsatzorten und Dokumentationspflichten Ziffer 4.2). Die Zuordnung der Telematik-ID erfolgt über die zuständige KZV.

3.5 Zuständigkeit der KZV S-H

Die KZV S-H ist zuständig für die Prüfung und Freigabe von Anträgen auf Ausstellung eines Praxisausweises, wenn die Leistungserbringerinstitution im Sinne der Ziffer 3.3 ihren Praxissitz in ihrem Bezirk hat. Bei KZV-übergreifenden überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaften ist die KZV S-H für alle Standorte der BAG zuständig, sofern sie Wahl-KZV ist. Bei KZV-übergreifenden Zweigpraxen ist die KZV S-H nur für die Zweigpraxen, deren Sitz im Bereich der KZV S-H liegt, zuständig.

Die SMC-B wird über die KZV S-H bei einem dafür zugelassenen Anbieter online beantragt. Im geschützten Zahnarztportal der KZV S-H werden dem Antragsteller dafür Links zu den Antragsportalen der Kartenanbieter und individuell vorbefüllte

Antragsformulare angeboten, die der Antragsteller im Portal des Anbieters zu prüfen, ggf. zu aktualisieren und zu vervollständigen hat.

Die KZV S-H bestätigt nach vorheriger eindeutiger Identifizierung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers durch den SMC-B-Anbieter diesem gegenüber die Antragsberechtigung im Sinne der Ziff. 3.3.

Zudem sperrt die KZV S-H die Zertifikate des Praxisausweises von Amts wegen bei Kenntnis über die Einstellung der vertragszahnärztlichen Tätigkeit der Leistungserbringereinrichtung nach Maßgabe der Bestimmungen unter Ziff. 7.3.

3.6 Elektronischer Heilberufsausweis (eHBA)

Ein eHBA im Sinne dieses Dokumentes ist ein elektronischer Zahnarzttausweis oder elektronischer Arztausweis. Die Ausgabe des eHBA für Zahnärztinnen und Zahnärzte erfolgt durch die jeweils zuständige Zahnärztekammer, die Ausgabe des eHBA für Ärztinnen und Ärzte über die zuständige Ärztekammer.

4 Pflichten des Inhabers eines Praxisausweises

Da der Praxisausweis die Leistungserbringereinrichtung gegenüber der elektronischen Gesundheitskarte und gegenüber der Telematikinfrastruktur repräsentiert, sind für diese die nachfolgenden Pflichten zu beachten:

4.1 Kartenverantwortlicher

Die Leistungserbringereinrichtung ist für den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Praxisausweises verantwortlich. Diese wird nach außen durch jede gemäß Ziffer 3.3 für die jeweilige Leistungserbringereinrichtung zur Antragstellung berechtigte Person einzeln vertreten (Kartenverantwortlicher). Dabei spielt es keine Rolle, welche Person den Praxisausweis tatsächlich beantragt hat; die Kartenverantwortlichkeit kann im Außenverhältnis nicht beschränkt werden.

Der oder die Kartenverantwortlichen haben die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen, um einen unbefugten Einsatz des Praxisausweises zu verhindern.

Die Kartenverantwortlichen sind für die Verwaltung und den Schutz der PUK¹ und der PIN² aller Praxisausweise der durch sie vertretenen Institution zuständig. Insbesondere die Weitergabe der PUK eines Praxisausweises ist nur im Rahmen der Übergabe auf neue oder zusätzliche Kartenverantwortliche dieses Praxisausweises erlaubt. Weiterhin ist die Weitergabe der PIN des Praxisausweises an nicht berechtigte Nutzer

¹ PUK: Ein Personal Unblocking Key ist ein elektronischer Schlüssel, der zum Entsperren des Praxisausweises dient, nachdem eine PIN mehrmals falsch eingegeben worden ist. Ebenso kann mit der PUK eine "vergessene" PIN neu vergeben werden. Eine PUK ist maximal 10-mal nutzbar. Die PUK ist nicht änderbar.

² PIN: Der Begriff PIN ist in diesem Dokument stets die Kurzform der technisch eindeutigen Bezeichnung "PIN.SMC"

untersagt. Sollte der Verdacht oder das Wissen bestehen, dass eine nicht berechnigte Person Kenntnis der PIN erlangt hat, ist die PIN zu ändern.

4.2 Einsatzort eines Praxisausweises

Die Nutzung des Praxisausweises ist auf die sich aus der Zulassung, Ermächtigung oder Genehmigung ergebenden Praxisstandorte sowie den Einsatz in Verbindung mit einem Heilberufsausweis (eHBA) beschränkt (vgl. hierzu Ziffer 3.4 und Ziffer 3.6).

Verfügt die Leistungserbringerinstitution über mehrere Praxisausweise, ist sie zur Dokumentation des Einsatzortes jedes Praxisausweises verpflichtet (ein Praxisausweis kann z.B. über die aufgebrachte Kartenummer (ICCSN) identifiziert werden). Gleiches gilt, wenn ein Praxisausweis an mehreren Standorten der Leistungserbringerinstitution eingesetzt wird.

Der Einsatz eines Praxisausweises in mobilen Kartenlesern muss als solches in die Dokumentation dieses Praxisausweises aufgenommen werden. Soweit ein mobiler Kartenleser einem Standort zugeordnet werden kann, sollte dieser Standort in die Dokumentation übernommen werden. Die jeweiligen Einsatzorte im Rahmen der Besuchsfälle müssen nicht zusätzlich dokumentiert werden.

4.3 Verlust des Praxisausweises

Die Leistungserbringerinstitution, vertreten durch eine gemäß Ziffer 3.3 für die jeweilige Leistungserbringerinstitution zur Antragstellung berechnigte Person, ist verpflichtet, den Verlust des Praxisausweises unverzüglich bei der KZV S-H anzuzeigen und diesen über den SMC-B-Anbieter sperren zu lassen.

4.4 Einsatz des Praxisausweises bei Nutzung von medizinischen Anwendungen – eHBA-Pflicht

Praxisausweise dürfen nach § 340 Abs. 5 SGB V nur noch an Praxen ausgegeben werden, in denen eine Zahnärztin oder ein Zahnarzt tätig ist, die oder der über einen elektronischen Heilberufsausweis (eHBA, vgl. Ziffer 3.6) verfügt (vgl. Ziffer 3.3).

Der Zugriff auf Daten der Telematikinfrastruktur nach § 334 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 und 7 SGB V³ darf nur mit einem Praxisausweis in Verbindung mit einem eHBA erfolgen. Daher ist durch den Kartenverantwortlichen sicherzustellen, dass bei einem Zugriff auf medizinische Daten mit dem von ihm verantworteten Praxisausweis die Zugreifenden entweder selbst über einen elektronischen HBA verfügen oder von Personen autorisiert wurden, die über einen eHBA verfügen (vgl. §§ 339 Abs. 5 SGB V).

Der Nachweis, dass bei Nutzung bzw. Zugriff auf Daten der Telematikinfrastruktur (z.B. Notfalldatenmanagement, elektronischer Medikationsplan etc.) mindestens eine

³ Es handelt sich hierbei u.a. um Daten der elektronischen Patientenakte (§ 352 SGB V), den elektronischen Medikationsplan (§ 359 SGB V), die elektronischen Notfalldaten (§ 359 SGB V) und die elektronische Patientenkurzakte (§ 358 SGB V).

Zahnärztin/ein Zahnarzt der Praxis über einen eHBA verfügt, muss mindestens einmal kalenderjährlich in geeigneter Form gegenüber der KZV S-H geführt werden.

Bei Ausscheiden der eHBA-meldenden Person(en) aus der zugeordneten Vertragszahnarztpraxis oder dauerhaftem Wegfall des eHBA (z.B. durch Ablauf der Gültigkeit oder Sperrung ohne anschließende Beschaffung eines neuen eHBA) muss der Nachweis in dem betreffenden Kalenderjahr erneut erbracht werden.

5 Berechtigte Nutzer eines Praxisausweises

Die Leistungserbringerinstitution, vertreten durch eine gemäß Ziffer 3.3 für die jeweilige Leistungserbringerinstitution zur Antragstellung berechtigte Person, kann in der Praxis beschäftigten weiteren Personen, soweit dies im Rahmen der von ihnen zulässigerweise zu erledigenden Tätigkeiten erforderlich ist, das Nutzungsrecht des Praxisausweises einräumen (z.B. durch Bekanntgabe der PIN).

6 Entzug der Nutzungsberechtigung

Die Leistungserbringerinstitution, vertreten durch eine gemäß Ziff. 3.3 für die jeweilige Leistungserbringerinstitution zur Antragstellung berechtigte Person,

- a) kann jederzeit die erteilten Nutzungsberechtigungen im Sinne der Ziffer 5 entziehen;
- b) sie hat einem Nutzer die Nutzungsberechtigung zu entziehen, wenn ein sachgemäßer Umgang nicht mehr gewährleistet ist oder die sachlichen Gründe für die Nutzungsberechtigung entfallen sind.

Zur Durchsetzung der Entziehung einer erteilten Nutzungsberechtigung gem. lit a) und b) ist die PIN durch den Kartenverantwortlichen zu ändern.

7 Sperrung des Praxisausweises

Mit der Sperrung des Praxisausweises ist der autorisierte Zugang zur Telematikinfrastruktur mit diesem Praxisausweis ausgeschlossen und der Kartenverantwortliche sowie alle berechtigten Nutzer verlieren die Nutzungsberechtigung des betreffenden Praxisausweises.

Soweit möglich ist ein gesperrter Praxisausweis durch den Kartenverantwortlichen technisch unbrauchbar zu machen, z. B. durch Zerschneiden des Chips. Dies gilt auch, wenn die Sperrung durch die KZV S-H veranlasst wird (siehe Ziffer 7.3).

Mit der Sperrung des Praxisausweises ist der autorisierte Zugang zur Telematikinfrastruktur mit diesem Praxisausweis ausgeschlossen und der Kartenverantwortliche sowie alle berechtigten Nutzer verlieren die Nutzungsberechtigung des betreffenden Praxisausweises.

Eine einmal durchgeführte Sperrung kann nicht wieder zurückgenommen werden, d.h. ein gesperrter Praxisausweis bleibt auf Dauer unbrauchbar.

Soweit möglich, soll ein gesperrter Praxisausweis durch den Kartenverantwortlichen technisch unbrauchbar gemacht werden, z.B. durch Zerschneiden des Chips (vgl. Ziffer 9). Dies gilt unabhängig davon, durch wen die Sperrung veranlasst wurde. Die Entsorgung des unbrauchbar gemachten Praxisausweises darf aus Gründen der Datensicherheit nicht zusammen mit PUK und/oder PIN bzw. Angaben zu diesen, erfolgen.

7.1 Sperrung bei Verlust des Praxisausweises

Die Leistungserbringerinstitution, vertreten durch eine gemäß Ziffer 3.3 für die jeweilige Leistungserbringerinstitution zur Antragstellung berechnete Person, ist verpflichtet, den Verlust des Praxisausweises unverzüglich bei der KZV S-H anzuzeigen und diesen über den SMC-B-Anbieter sperren zu lassen.

7.2 Sperrung durch den SMC-B-Anbieter

Der SMC-B-Anbieter (vgl. Ziffer 3.1) kann in sonstigen Ausnahmefällen (z.B. Nichterfüllung des Vertrages) von sich aus eine Sperrung durchführen. Die möglichen Sperrgründe ergeben sich aus den vertraglichen Vereinbarungen.

7.3 Sperrung durch die KZV S-H

Die KZV S-H prüft im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens bei vorübergehender oder endgültiger Einstellung der vertragszahnärztlichen Tätigkeit der Leistungserbringerinstitution sowie bei Änderungen (z.B. der Rechtsform) der Leistungserbringerinstitution, inwiefern die weitere Nutzung der für die Leistungserbringerinstitution ausgegebenen Praxisausweise durch Sperrung ausgeschlossen werden soll nach folgenden Vorgaben:

- a) Zulassungsversagung/Nichtaufnahme der Tätigkeit
Hat ein Zahnarzt bereits vor der Entscheidung des Zulassungsausschusses einen Praxisausweis im Zuständigkeitsbereich der KZV S-H gemäß Ziffer 3.3 beantragt und erhalten, so ist dieser im Falle der Zulassungsversagung/der Nichtaufnahme der Tätigkeit durch die KZV zu sperren und vom Kartenverantwortlichen unter Einhaltung der Vorgaben unter Ziffer 9 zu vernichten, wenn die Erteilung der Zulassung zur vertragszahnärztlichen Versorgung /die Aufnahme der Tätigkeit nicht in absehbarer Zeit zu erwarten ist.
- b) Entzug der Zulassung, § 27 Zahnärzte-ZV
Mit Bestandskraft der Entscheidung des Zulassungsausschusses über den Entzug der Zulassung, ist die KZV verpflichtet, den Praxisausweis zu sperren, es sei denn, es verbleibt ein anderer berechtigter Nutzer in der Praxis, der über eine Zulassung verfügt.

- c) Verzicht auf Zulassung, Ende der Zulassung aus anderen Gründen, § 28 Zahnärzte-ZV
Mit Wirksamkeit des Verzichts bzw. Bestandskraft der Entscheidung des Zulassungsausschusses über das Ende der Zulassung ist die KZV verpflichtet, den Praxisausweis zu sperren, es sei denn, es verbleibt ein anderer berechtigter Nutzer in der Praxis, der über eine Zulassung verfügt.
- d) Tod des Vertragszahnarztes, § 28 Zahnärzte-ZV
Die KZV S-H kann von der Sperrung des Praxisausweises für eine angemessene Frist absehen, um zur Vermeidung von Versorgungsproblemen eine Weiterführung der Praxis oder eine geordnete Praxisabwicklung zu ermöglichen (sogenanntes Witwenquartal).
In allen übrigen Fällen (z.B. die Erben wünschen keine Fortführung der Praxis oder die Erben sind unbekannt) ist der Praxisausweis zu sperren.
- e) Nichterteilung bzw. Wegfall der Ermächtigung
Die vorgenannten Festlegungen sind auf Ermächtigungen entsprechend anzuwenden.
- f) Versagung der Genehmigung/ Beendigung Berufsausübungsgemeinschaft (örtlich/überörtlich einschließl. überbezirklich)
Die vorstehenden Regelungen der lit. a-d) gelten für BAGs entsprechend.

Hinweis:

Der Wechsel innerhalb einer BAG durch Neueintritt oder Ausscheiden eines Gesellschafters zieht grundsätzlich keine Sperrung des Praxisausweises nach sich, da die Berufsausübungsgemeinschaft in der Regel zivilrechtlich nicht aufgelöst wird, mithin keine neue Gesellschaft gegründet wird. Dies gilt unabhängig davon, dass der Neueintritt oder das Ausscheiden eines Gesellschafters zulassungsrechtlich die vorherige Genehmigung der neuen Konstellation durch den Zulassungsausschuss erfordert.

- g) Die Regelungen der lit. a-d) gelten für MVZs entsprechend.
- h) Zugriff auf medizinische Daten ohne Autorisierung durch Besitzer eines eHBA gemäß 4.4
Erhält die KZV S-H von der für die Sperrung eines eHBAs zuständigen Zahnärztekammer eine Sperrmitteilung, hat sie den Praxisausweis zu sperren, sofern die Leistungserbringerinstitution nicht einen Nachweis nach Ziffer 4.4 über das Vorliegen eines anderen eHBAs beibringt.
Das gleiche gilt, wenn der (jährliche) Nachweis gemäß Ziffer 4.4 auf Anforderung der KZV S-H von der Praxis nicht innerhalb von drei Monaten erbracht wird.

8 Unwiderruflichkeit der Sperrung eines Praxisausweises

Die Sperrung eines Praxisausweises ist gemäß den Vorgaben der gematik-Richtlinien für die Telematikinfrastruktur unwiderruflich.

9 Vernichtung des Praxisausweises nach Ablauf der Gültigkeit durch den Kartenverantwortlichen

Auch nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums hat der Kartenverantwortliche sicherzustellen, dass der Praxisausweis nicht missbräuchlich verwendet werden kann. Bei Entsorgung des Praxisausweises muss die Signaturerstellungseinheit sicher vernichtet bzw. unbrauchbar gemacht werden (beispielsweise durch das Zerschneiden des Chips der Smartcard). Die Entsorgung des unbrauchbar gemachten Praxisausweises darf aus Gründen der Datensicherheit nicht zusammen mit PUK und/oder PIN bzw. Angaben zu diesen erfolgen.

10 Änderungen der Antrags-, Nutzungs- und Sperrbedingungen

Die KZV S-H ist befugt, die Antrags-, Nutzungs- und Sperrregelungen an die tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten anzupassen und entsprechend zu ändern. Die KZV S-H wird die Karteninhaber von einer Änderung nach Möglichkeit mit einer Frist von einem Monat in Kenntnis setzen.